

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Oldtimer Service von der Crone „Rémy's Oldtimer Service“ Rüchligstrasse 3 8908 Hedingen

§ 1 Zahlungsbedingungen und Entstehung des Mietvertrages.

Nach der Reservation resp. der Ausstellung des Mietvertrages ist der gesamte Betrag vorgängig auf folgendes Bankkonto zu überweisen: Sparcassa 1816 Genossenschaft 8820 Wädenswil IBAN CH93 0681 4016 2303 3750 4, Rémy von der Crone Rüchligstrasse 3 8908 Hedingen. Nach Eingang des Betrags wird die Reservation resp. der Mietvertrag bestätigt. Sind nach Erfüllung des Vertrages Mehrleistungen fällig werden diese anschliessend in Rechnung gestellt oder können vor Ort Bar abgegolten werden.

Mit der Bezahlung des Mietbetrages gelten die AGB (Allgemeine Geschäfts Bedingungen) als anerkannt. Diese können jederzeit auf der Homepage eingesehen werden.

§ 2 Rücktritt vom Mietvertrag seitens des Mieters:

Der Mieter kann den Vertrag bis 30 Tage vor dem Buchungsdatum ohne kostenfolge widerrufen. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt werden folgende Anteile berechnet: bis 8 Tage vor dem Buchungsdatum: 50%, danach 100 %.

§ 3 Rücktritt vom Mietvertrag seitens des Vermieters:

Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Fahrauftrages unmöglich werden sollte. Der Vermieter bemüht sich jedoch nach seinen Möglichkeiten Terminvereinbarungen einzuhalten. Bei Verhinderung (z.B. durch Stau, Defekt des Fahrzeuges usw.) sendet er umgehend eine entsprechende Nachricht per Telefon, E-Mail an den Mieter, der damit auf jegliche Regressansprüche bezüglich einer Terminabsage oder Terminverzögerung verzichtet. Bei Totalausfall des Fahrzeuges bemüht sich der Vermieter ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ist aber nicht zur Bereitstellung eines solchen verpflichtet.

§ 4 Haftung des Vermieters:

Der Vermieter versichert, dass alle Fahrzeuge, die zum Verkehr auf öffentlichen Strassen benutzt werden, der SVG entsprechen, Vorgeführt und haftpflichtversichert sind. Der Chauffeur ist bei einem unerwartet auftretenden Schaden berechtigt, das Mietverhältnis aus Sicherheitsgründen abubrechen. Der Mieter versichert ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben, dass Oldtimer-Fahrzeuge auch unter dem Aspekt des Insassenschutzes bei einem Unfall dem technischen Stand des Jahres der ersten Inverkehrsetzung entsprechen. So fehlen in diesen Fahrzeugen oft z.B. die Kopfstützen, Sicherheitsgurte aber auch Airbags.

§ 5 Versicherung und Haftung von Fahrgästen

Mitfahrende Gäste sind bei Haftungsansprüchen im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges versichert. Die Unfallversicherung ist Sache der Fahrgäste.

§ 6 Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Zürich.